

MANAGEMENTKONTRAKT

zwischen

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Bühnen Münster

und

der Stadt Münster

1. Präambel

Mit den Regelungen dieses Vertrages soll beschrieben und hinreichend fixiert werden, welche Ziel-erwartungen die Stadt Münster an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtische Bühnen Münster hat und wie beide Parteien dazu beitragen können, diese Ziele zu erreichen.

Während im ersten Teil des Vertrages zeitlich dauerhafte Regelungen in einem strategischen Sinne inhaltlich und qualitativ geregelt werden sollen, werden im zweiten Teil zeitlich befristete Regelungen hinsichtlich bestimmter Qualitäts- und Quantitätsziele für die Laufzeit des Managementkontraktes mit entsprechender Bemessung der Finanzressourcen bestimmt.

Besondere Bedeutung für das Beziehungsgeflecht hat die Einordnung der Städtische Bühnen Münster in den Konzern Stadt Münster. Maßgeblich ist dafür die Zuordnung der Städtische Bühnen Münster in die Informationskategorie A und die Zuordnung in das Steuerungscluster I. Danach unterliegen die Städtische Bühnen Münster einer quartalsweisen Berichtspflicht und gelten als Zuschussbeteiligung mit mittelfristig festgelegtem Budget.

Damit wird den Beteiligungsgrundsätzen und der Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster Rechnung getragen.

2. Zeitlich dauerhafte Regelungen

2.1. Zielbestimmungen der Städtischen Bühnen Münster

2.1.1. Betriebszweck

Als Betriebszweck ist in der Betriebssatzung ausgeführt (Stand 02.07.2008):

„Zweck und Gegenstand der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Förderung des kulturellen Lebens durch den Betrieb der Städtischen Bühnen Münster. Das Sinfonieorchester Münster ist Bestandteil des Betriebes. Die Einrichtung kann zur Erfüllung des Betriebszwecks sowohl eigene Leistungen erstellen, als auch die Bestrebungen und Aktivitäten Dritter unterstützen. Der Betriebszweck ist im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Münster, individueller Zielvereinbarungen sowie unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen.“

„Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks hat die Stadt Münster ihr Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden.“

Die Städtischen Bühnen Münster haben kein eigenes Grundeigentum, sondern nutzen Grund und Boden sowie Gebäude im Rahmen eines Mietvertrages mit der Stadt Münster.

2.1.2. Oberziele

Als Oberzentrum nimmt Münster in kultureller Hinsicht eine wichtige Rolle für die Städte und Gemeinden im Umland ein. Die Städtischen Bühnen prägen mit ihrem Theater- und Konzertangebot das kulturelle Niveau Münsters wesentlich mit und strahlen mit ihren Aktivitäten weit über die lokalen Grenzen hinaus. Aufgabe der Städtischen Bühnen ist es, nicht nur für die eigene Einwohnerschaft, sondern auch für die Bewohner in der Region ein umfassendes Theater- und Konzertangebot vorzuhalten. Durch ein hochwertiges Programm soll die Wahrnehmung und der Bekanntheitsgrad von Münster erhöht und das große Engagement in der Region sichtbar werden.

Neben v.g. Oberzielen steht auch immer die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Städt. Bühnen Münster im Fokus.

Sachziele

Konkret lassen sich aus den v.g. Oberzielen folgende Sachziele ableiten:

- Etablierung eines künstlerisch leistungsfähigen und anspruchsvollen Mehrspartenhauses (Musik-, Sprech-, Tanz-, Kinder- und Jugendtheater, Konzerte) für Münster und die Region
- Akquise neuer Veranstaltungen zur Ergänzung und Ausweitung des Leistungsangebotes
- Erweiterung des Kunden- und Serviceangebotes zur Steigerung der Aufenthaltsqualität

Finanzziele

Die Finanzziele der Städtischen Bühnen leiten sich unmittelbar aus den oben aufgeführten Ober- und Sachzielen ab:

- Erfüllung des Betriebszweckes auf der Basis der jeweiligen beschlossenen Wirtschaftspläne unter Einhaltung der mit der Stadt Münster vereinbarten Finanzmittelbereitstellung
- Steigerung der Einnahmen/Umsatzerlöse
- Erhöhung des Kostendeckungsgrades

3. Zeitlich befristete Regelungen

3.1. Finanztransfers der Stadt Münster an die Städtischen Bühnen

Auf Grundlage der 5. Finanzformel, Laufzeit 5 Jahre, beträgt der Zuschuss für die Spielzeiten 2011/2012 bis 2015/2016 jeweils 18.764.300 €.

Für einen wirtschaftlichen „Zielmittel“ - Einsatz der finanziellen Ressourcen gelten die folgenden Leitlinien für das Aufstellungs- und Bewirtschaftungsverfahren des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Bühnen Münster:

- Der Wirtschaftsplan wird jährlich durch einen besonderen Beschluss des Rates beschlossen. Mit der Umwandlung in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird nach den NKF-Regeln nur noch eine jahresbezogene Zuschussausweisung im städtischen Haushalt erscheinen. Damit ist er neuerdings Anlage des städtischen Haushaltsplanes.
- Zur allgemeinen Entlastung des Theater- und Orchesterhaushaltes und im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung der Besucher an den lfd. steigenden Kosten des Wirtschaftsplanes ist im Rahmen des Geltungszeitraumes dieses Managementkontraktes jährlich bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes die Frage einer angemessenen Eintrittspreisanpassung zu prüfen.

- Ein den Städt. Bühnen zuerkanntes Zuschussbudget wird im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes von den Städt. Bühnen eigenverantwortlich und eigenständig ausdifferenziert und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auf die Ertrags- und Aufwandspositionen sach- und fachgerecht entsprechend veranschlagt.
- Auf der Grundlage der 5. Finanzformel ist von den Städt. Bühnen rechtzeitig der Spiel- und Konzertplan der jeweiligen Spielzeit vorzulegen.
- Anpassungen innerhalb des Wirtschaftsplans, die im laufenden Wirtschaftsjahr notwendig sind, können eigenverantwortlich durch die Städtischen Bühnen vorgenommen werden. Bei wesentlichen Änderungen ist ein geänderter Wirtschaftsplan vorzulegen.
- Die Leistungsverrechnungen mit städtischen Ämtern/Einrichtungen sind zur Spielzeit 2008/2009 komplett erfasst und neu berechnet worden. Die Städtischen Bühnen erhalten jährlich eine genaue Abrechnung der erbrachten Leistungen und erstatten den Aufwand an die Ämter/Einrichtungen. Bei einer wesentlichen Veränderung der Aufwendungen, soweit diese nicht von den Städtischen Bühnen Münster im vornherein beeinflussbar sind, muss eine Neuberechnung und Anpassung der Zuschusshöhe erfolgen.
- In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschüsse werden für die Folgejahre in eine Gewinnrücklage der Städt. Bühnen eingestellt. In dieser Gewinnrücklage werden Beträge aus Bewirtschaftungsverbesserungen angesammelt, die sich durch Einsparungen bei den Sachkosten und/oder durch Mehreinnahmen bei den Eintrittsgeldern oder sonstigen Zuschüssen und Zuweisungen ergeben (eigene Managementleistungen). Die Verwendung dieser Gewinnrücklage liegt in der eigenverantwortlichen Disposition der Städtischen Bühnen Münster. Die Gewinnrücklage ist im Regelfall für den konsumtiven Bereich des Wirtschaftsplans zu verwenden. Soweit davon auch Investitionen finanziert werden sollen (Ausnahmeregelung), ist dies erst möglich, wenn die folgenden Finanzplanungsjahre ausgeglichen sind.
- Jahresfehlbeträge, die im Zusammenhang mit einem einmal aufgestellten Zuschussbudget und dessen Verwendung entstehen, liegen im Verantwortungsbereich der Städt. Bühnen und sind im Rahmen des Budgets und/oder aus den in der Rücklage der Städt. Bühnen evtl. vorhandenen Mitteln auszugleichen.
 - a) Entstandene Personalkostendefizite, soweit nicht durch Sonderregelungen abgedeckt (vgl. a) der u.a. Sonderregelungen), sind aus lfd. Bewirtschaftungsvorteilen der jeweiligen Spielzeit bzw. der Gewinnrücklage zu decken.
 - b) Alle sonstigen Defizite, soweit nicht durch Sonderregelungen abgedeckt (vgl. b) der u.a. Sonderregelungen), sind aus Bewirtschaftungsvorteilen bzw. der Gewinnrücklage zu decken. Sollte ein Ausgleich dennoch nicht möglich sein, sind der Betriebsausschuss (Kulturausschuss) und der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften rechtzeitig per Vorlage zu unterrichten.
- **Sonderregelungen zum Defizitausgleich werden getroffen, wenn**
 - a) eine Tarifsteigerung für den öffentlichen Dienst erfolgt.

Für Tarifsteigerungen während der Laufzeit des Managementkontraktes, incl. 5. Finanzformel, wird **jährlich ein Betrag in Höhe von 100.000 € in die Gewinnrücklage** bei den Städtischen Bühnen eingestellt. Diese Rücklage dient zum **Zwecke des Ausgleichs tariflich bedingter Personalkostensteigerungen**.

Sollten darüber hinaus während der Laufzeit des Managementkontrakts tarifbedingte Personalmehraufwendungen notwendig werden, ist rechtzeitig eine Klärung mit der Stadt Münster zur Finanzierung herbei zu führen.

- b) die tatsächlichen Einnahmen der **Betriebskostenzuweisungen des Landes** um **mehr als 10 %** geringer ausfallen als im Wirtschaftsplan veranschlagt,
- c) die Finanzlage der Stadt Münster sich derart verschlechtert, dass eine Haushaltssicherung unmittelbar droht.

In diesen Fällen ist zwischen dem Finanzdezernat, den Städt. Bühnen und dem Fachdezernat **unter Berücksichtigung der vorhandenen Rücklage** eine Lösung zur Defizitabdeckung herbeizuführen und den zuständigen Ratsgremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.2. Kenngrößen zur Zielerreichung

Als Bewertungsmaßstab für das Erreichen der Finanzziele gilt unter der Voraussetzung, dass die unter 3.1. genannten Zahlungen durch die Stadt Münster und die ggfls. zur Abdeckung der zusätzlichen finanziellen Kapitalbedarfe erfolgen, die Erreichung der in den jährlichen Wirtschaftsplänen festgelegten monetären Zielgrößen.

Als nichtmonetäre Zielgrößen für das Erreichen der Sachziele werden festgelegt:

- Erhaltung aller Sparten
- Steigerung des Besucheraufkommens
- Anzahl der neu entwickelten Veranstaltungen/Angebote

3.3. Mietregelungen

Der bislang bestehende Mietvertrag mit dem Amt für Immobilienmanagement wird für den aktuell angemieteten bestehenden städtischen Gebäude- und Grundstücksbestand bis zum 30.08.2016 zu den derzeitigen Konditionen verlängert. Die Miete wird für die Laufzeit dieses Managementkontraktes nicht erhöht.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren, vom 01.09.2011 bis 31.08.2016. Die Parteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Fortschreibung dieses Kontraktes u.a. wegen der personalrechtlichen Regelungen (Verfahren für die Nichtverlängerungsmittelungen zur Beendigung von Arbeitsverträgen im Solo-Bereich § 61 NV-Bühne) spätestens ab dem 01.01.2015 zu beginnen und bis zum 15.05.2015 abzuschließen.

5. Sonstige Regelungen

- Für das Berichtswesen gelten die Beteiligungsgrundsätze und die Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster.
- Die Städtischen Bühnen unterliegen einer quartalsweisen Berichtspflicht.

Münster, den 17.02.2010

Für die Städtischen Bühnen

Für die Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Hanke
Stadträtin

Rita Feldmann
Verwaltungsdirektorin

Wolfgang Quetes
Generalintendant

Bickeböller
Stadtkämmerin